

amtliche Bekanntmachung 1



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14. Oktober 2026	09:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kissingen von Kleinbrach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Kleinbrach	823	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Nähe Kleinbracher Straße	0,1166	822
	Kleinbrach	823/1	Gebäude- und Freifläche	Kleinbracher Straße 26a	0,0110	822
3	Kleinbrach	826	Gebäude- und Freifläche	Kleinbracher Straße 26b	0,0868	822
	Kleinbrach	826/4	Gebäude- und Freifläche	Kleinbracher Straße 26a	0,0035	822

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Gartengrundstück (nahezu vollständiger Überbau des Wohnhauses von Flurstück 826/4 auf Flurstück 523/1);

Verkehrswert: 72.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit **zwei Wohnhäusern**, Garage und Scheune bebaute Grundstück, sowie ein unbebautes Gartengrundstück

Neubau: eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Fertighaus in Holzbauweise; Hersteller: Danhaus) mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2014, Wohnfläche rd. 129 m²

Altbau: eingeschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1920, Wohnfläche rd. 115 m², massive Doppelgarage, Baujahr 1997, landwirtschaftliches Scheunengebäude, Baujahr ca. 1920, massives einfaches Stallgebäude, Baujahr ca. 1930;

Verkehrswert: 470.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Deutsche Bank AG (Tel. 040/3701-2635)

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.